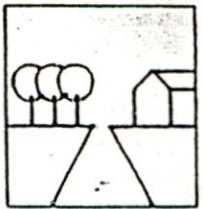


ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

ORT: Hailing
GEMEINDE: Leibl fing
LANDKREIS: Straubing-Bogen



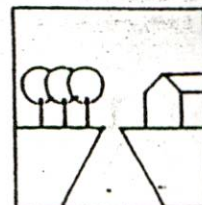
ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 i.V. mit
§ 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G

ORT: Hailing
GEMEINDE: Leibl fing
LANDKREIS: Straubing-Bogen

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

ORT: Hailing
GEMEINDE: Leiblging
LANDKREIS: Straubing-Bogen



PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL

Nach der bisher geltenden Bestimmungen des Baugesetzbuches konnten einzelne Außenbereichsgrundstücke nur zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in den Innenbereich einbezogen werden.

Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber durch das aktuelle Investitions- und Wohnbaulandgesetz dahingehend geändert, daß nunmehr auch Außenbereichsflächen in die zusammenhängend bebauten Ortsteile einbezogen werden können, sofern - wie im vorliegenden Fall - diese Fläche durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt ist. Die im Lageplan umgrenzte Fläche am östlichen Ortsrand von Hailing soll unter der Maßgabe, daß dort ausschließlich Wohngebäude errichtet werden dem Innenbereich zugeschlagen werden.

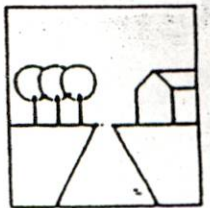
Der Geltungsbereich der Satzung berücksichtigt die problematische städtebauliche und topographische Situation.

Die künftige Bebauung wird sich ausschließlich auf den Bereich der ehemaligen Kiesgrube beschränken.

Die vorhandenen Böschungskanten bilden eine deutliche Zäsur zwischen dem geplanten Ortsrandabschluß und den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsflächen.

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

ORT: Hailing
GEMEINDE: Leiblging
LANDKREIS: Straubing-Bogen



Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB in
Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB
- Maßnahmen G erläßt die Gemeinde
Leiblging folgende Satzung:

§ 1

Die im Lageplan M 1:5000 und M 1:1000
dargestellte Fläche wird in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil von
Hailing einbezogen.
Diese Lagepläne sind Bestandteil dieser
Satzung.

§ 2

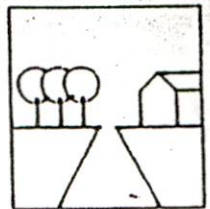
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen
sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Mit jedem Bauantrag ist ein Freiflächen-
Gestaltungsplan einzureichen.

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

ORT: Hailing
GEMEINDE: Leiblging
LANDKREIS: Straubing-Bogen



Satzung: Die Gemeinde Leiblging hat mit
Beschluß des Gemeinderates vom
20. JAN. 1994 die Satzung beschlossen.

Leiblging, den 26. JAN. 1994
Hammerschmid, 1. Bürgermeister

Anzeige: Die Satzung wurde gem. §34(4) Nr. 1+3 m. §4(2a) BauGB
angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend
gemacht.

Straubing, den 25.09.94
Landratsamt Straubing-Bogen
Muthmann
Oberregierungsrat

Ausfertigung: Leiblging, den 01. MRZ. 1994
Hammerschmid, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung: Die Satzung wurde gem. §34(4) Nr. 1+3 m. §4(2a) BauGB
BauGB mit Schreiben vom 26.01.94
dem Landratsamt angezeigt. Das Landratsamt hat die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Die Satzung wurde am 02.03.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Leiblging, den 02. MRZ. 1994
Hammerschmid, 1. Bürgermeister

Planung:

ARCHITEKTEN
HORNBERGER,
ILLNER + WENY
REGENSBURGER STR. 61
94315 STRAUBING
TELEFON 09421/82121
TELEFAX 09421/82277

17.08.93
Datum / Unterschrift

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 29-32

Maßstab 1 : 5000 (Vergrößerung aus 1 : _____)

Gemarkung *Hailing*

Weitergabe von Vervielfältigungen an Dritte nicht erlaubt.

Kartenstand _____ Vermessungsamt Straubing

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Straubing, den 15. 11.

Vermessungsamt Straubing

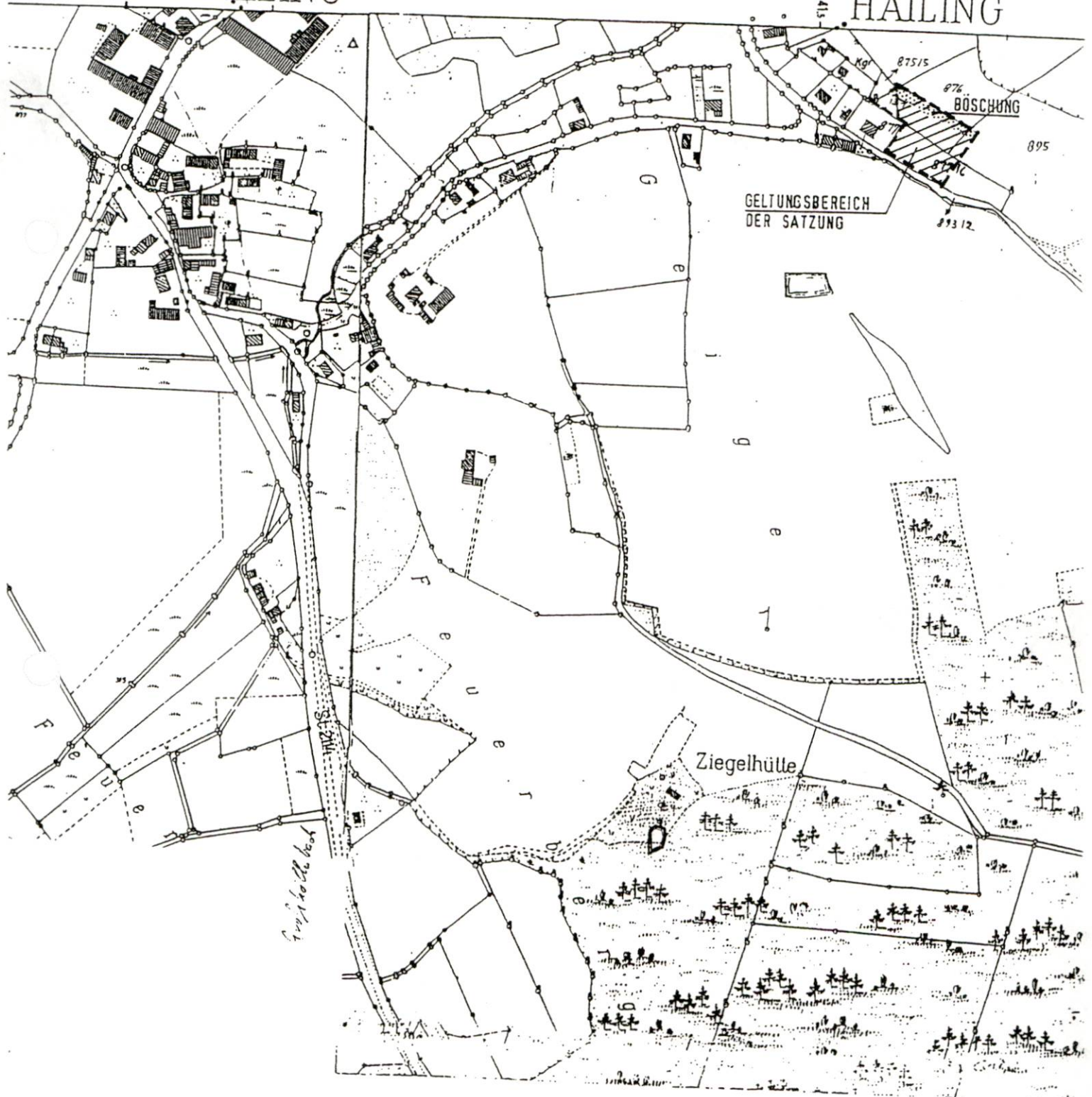
I. A. ✓

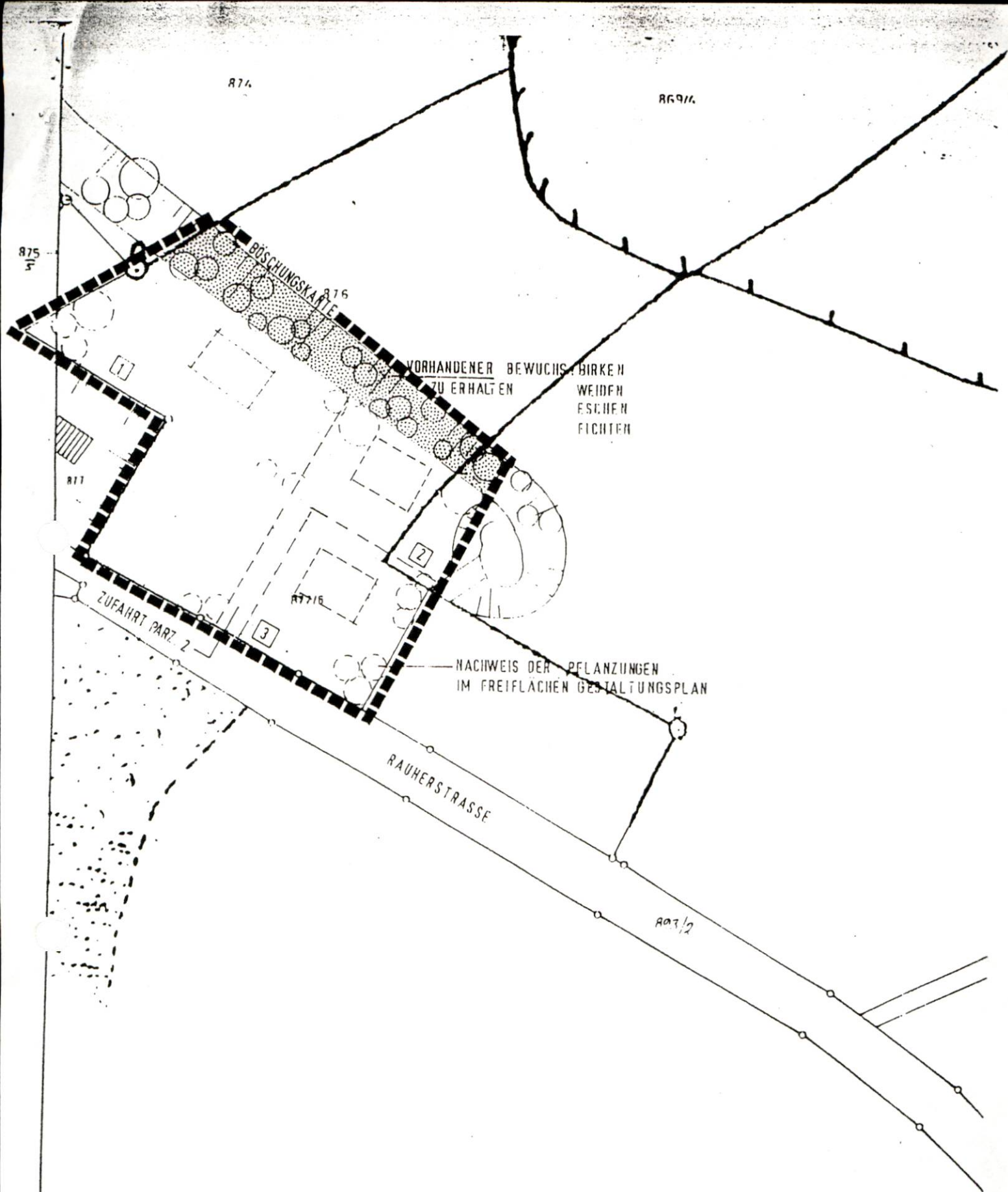
Maßstab 1 : 5000
N

Die Karte 1:5000 entspricht nicht dem
aktuellen Stand. Die amtliche Karte wird
im Maßstab 1:1000 geführt.

HAILING

HAILING





Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 29 32-2

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus 1: 1 (Zur Maßentnahme nur berlingt geeignet)

Straubing, den 21. 01. 07

Gemarkung *Haitling*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKtG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

Vermessungsamt Straubing

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudebeweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

[Handwritten signature]